

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages (vgl. ZKJ 2019, S. 22 ff.) hat den Forderungen nach einer Verbesserung der Qualifikation von professionell an einem familiengerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen Beteiligten neuen Auftrieb gegeben. Nachdem der Gesetzgeber im Jahr 2016 die Anforderungen an den Sachverständigen erhöht hat, wird die Debatte um eine Änderung der Eingangsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Familienrichter und eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung für diese hoffentlich bald zu einem konstruktiven Ende gebracht. Damit kann es aber nicht sein Bewenden haben, denn zu Recht wurden auch die Verfahrensbeistände in die Debatte einbezogen. Bereits der Koalitionsvertrag sieht vor, dass sich die Rechtspolitik in dieser Legislaturperiode mit der Qualifikation der Interessenvertretung von Kindern befassen möchte. „Endlich“ möchte man ausrufen. Denn die Tätigkeit von Verfahrensbeiständen wahrt nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen die Subjektstellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Sie vermag es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überdies, weitere Ermittlungsschritte des Gerichts entbehrlich zu machen, wenn es – etwa auf Grund der Stellungnahme des Jugendamtes und eines auch außerjuristisch qualifizierten Verfahrensbeistandes – über eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügt. Wenn es also um die Auswahl eines Interessenvertreters für ein Kind geht, dann ist es offensichtlich, dass eine angemessene Interessenvertretung in aller Regel einen großen Umfang von Kenntnissen verlangt. Dieser geht weit über das ohnehin gebotene rechtliche Basiswissen (BGB, FamFG und SGB VIII) hinaus, da ein Verfahrensbeistand zum Beispiel auch über Grundkenntnisse für eine sachgerechte Kommunikation mit (traumatisierten) Kindern und der Entwicklungspsychologie verfügen muss.

Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass der Gesetzgeber dem Familienrichter in § 158 FamFG lediglich vorgibt, einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand auszuwählen. Ist dieses Vertrauen in die Familienrichter gerechtfertigt? Werden von den Familiengerichten tatsächlich nur „geeignete“ Verfahrensbeistände ausgewählt? Diese Fragen werden von der Bundesregierung, welche sich am 9. April 2019 zu einer Kleinen Anfrage betreffend die Qualitätssicherung in Kindschaftssachen erklärt hat (BT-Drucks. 19/9195), nicht beantwortet. Ernst zu nehmende Hinweise auf einen Reformbedarf ergeben sich jedoch aus den Erkenntnissen vorhandener Studien (etwa Dahm [ZKJ 2017, 341 ff.] und Münder et al. [2017]). Auch die Erfahrungen aus der eigenen familiengerichtlichen Praxis sind ernüchternd. Zwar ist eine erhebliche Anzahl von Verfahrensbeiständen tätig, die neben einer Grundqualifikation aus den Bereichen des Rechts, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik auch Weiterbildungsmaßnahmen durchlaufen haben, um sich in den anderen Gebieten hinreichend zu qualifizieren. Ihr Wirken als Interessenvertreter des Kindes wird insbesondere von den Familiengerichten und den betroffenen Minderjährigen regelmäßig sehr geschätzt. Viel zu häufig werden jedoch Verfahrensbeistände ausgewählt, die nur eine der genannten Grundqualifikationen innehaben und auf den anderen Gebieten kein belegbares Wissen erworben haben. Vereinzelt werden sogar Personen ausgewählt, die überhaupt nicht über eine Ausbildung verfügen, die auch nur annähernd zu einer Übernahme dieser wichtigen Aufgabe qualifiziert.

Es liegt daher nahe, intensiv über eine entsprechende Änderung des § 158 FamFG zu diskutieren. Eine „Qualitätsoffensive“ für das Kindschaftsrecht, die auch vom Deutschen Familiengerichtstag gefordert wird, darf sich jedenfalls nicht auf die Richterschaft beschränken.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	167
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Sabine Dahm/Oliver Kestel</i> Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf das Verfahren bei Antrag gemäß § 35a SGB VIII	168
<i>Hannelore Schlageter</i> Kinderschutz im Jugendamt der Südlichen Weinstraße	174
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Zur Aufgabenverteilung von Vertragsparteien, Schiedsstelle und Verwaltungsgericht	175
Rechtsprechung	
Effizienz des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters BVerfG, Beschluss vom 25.9.2018 – 1 BvR 2814/17	177
Keine Rückkehr zur Pflegemutter OLG Koblenz, Beschluss vom 20.8.2018 – 9 UF 247/18	181
Kein Herausgabeanspruch während der Inobhutnahme eines Kindes OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.1.2019 – 4 WF 145/18	185
Umgangsrecht ehemaliger Pflegeeltern OLG Schleswig, Beschluss vom 22.11.2018 – 10 UF 185/18	187
Verfahrenskostenhilfe für ein 14-jähriges Kind im Auskunftsverfahren nach § 1686 BGB OLG Dresden, Beschluss vom 31.1.2019 – 21 WF 1271/18	188
Zur Frage, ob die Eltern für die Vergütung des Verfahrensbeistands aufzukommen haben AG Jena, Beschluss vom 1.11.2018 – 40 F 199/18	189
Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung von Tagespflegepersonen OVG Bremen, Urteil vom 29.1.2019 – 1 LC 77/17	190
Eignung von Vollzeitpflegepersonen VG Würzburg, Urteil vom 17.1.2019 – W 3 K 18.67	194
Verbandsinformationen	203
Vorschau/Termine	204
Impressum	202



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzl, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Reguvis

Bundesanzeiger Verlag